

A. ALLGEMEINES

1. Der Verkauf auf Versteigerungen und ab Hof erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind, worauf zu Beginn jeder Versteigerung hingewiesen wird. Bei Ankäufen für den Export gelten fallweise Sonderbestimmungen.
2. Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und Käufer statt. Der Zuchtverband stellt nur seine Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltung zur Verfügung. Auch in Beanstandungsfällen hat der Käufer grundsätzlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln, der Zuchtverband nimmt eine vermittelnde Funktion ein.
3. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufes oder der Bezahlung der Tiere, für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
4. Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
5. Für Tiere, die ohne Zustimmung der Verbandsleitung 2 Stunden nach der Versteigerung noch im Marktstall stehen, wird vom Verband keinerlei Haftung übernommen.

B. ZULASSUNG UND BESCHICKUNG

1. Die Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder des Zuchtverbandes erfolgen.
2. Bei zur Versteigerung gelangenden Tieren wird die Anmeldegebühr mitverrechnet. Diese wird bei jeder Anmeldung oder Ummeldung verrechnet. Bei Abmeldung werden auch 15,00 Euro abgebucht. Ausnahmefälle sind nur die Abmeldungen wegen einer plötzlichen Erkrankung des Tieres (tierärztliche Bestätigung ist unbedingt erforderlich).
3. Die mindestens 4 Wochen vor der Absatzveranstaltung angemeldeten Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes aufgetrieben werden. Es werden nur Tiere zugelassen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen. Nicht geeignete Stiere und weibliche Rinder werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, die sich nicht vorführen lassen oder nicht mit einem Nasenring versehen sind.
4. Die angemeldeten und vom Zuchtverband zugelassenen Tiere müssen zur vorgesehenen Absatzveranstaltung aufgetrieben werden.
5. Der Verkäufer hat für die Fütterung und Pflege der Tiere von der Anlieferung bis zur richtigen Übergabe an den Käufer, die spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Absatzveranstaltung erfolgen muss, zu sorgen. Die Übernahme der Tiere hat bei Einzelkäufern sogleich nach erteiltem Zuschlag am Standort, bei Ankauf mehrerer Tiere nach Beendigung der Versteigerung, im Versteigerungsstall zu erfolgen.

C. ZUCHTVIEH-ABSATZVERANSTALTUNG

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die vorgeführten Stiere im Sinne der gesetzlichen Bestimmung gekört. Die Klassen I und II gelten für den Bereich des Verbandes als herdebuchfähig. In das Herdebuch A können nur Stiere eingetragen werden, deren Eltern und Großeltern im Hauptbuch derselben Rasse eingetragen sind.
2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Bewertungsklassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Beendigung der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.
4. Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen. Wenn beim Zuschlag noch zwei Bieter aufzeigen, kann auf Weisung der Marktleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Marktleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.
5. Das Tier gilt als verkauft, wenn der Verkäufer nicht, solange das Tier noch im Ring ist, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung durch die Marktleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zu dessen Abnahme verpflichtet.
6. Jeweiliges Mitbieten oder Mitbietenlassen seitens der Verkäufer ist verboten.
7. Nach erfolgtem Zuschlag erhalten Käufer und Verkäufer beim Abrechnungsschalter eine Käufer- bzw. Verkäuferrechnung. Vom Käufer ist zusätzlich eine Lastschrift für die Abbuchung des Kaufpreises zu unterfertigen. Dem Käuferabrechnungsschein ist der Abtriebsschein bzw. Lieferschein beigegeschlossen. Der Schiedsgerichtsvertrag, sowie die Zahlungsregelung sind gesondert zu unterzeichnen. Der Versteigerungsleitung persönlich unbekanntes Kaufinteressenten haben sich vor Beginn der Absatzveranstaltung zu legitimieren und bei Nichtbarzahlung einen von ihrem Geldinstitut bestätigten Scheck / Bankauskunft vorzuweisen.
8. Der Käufer ist für die Einhaltung der für einen Rindertransport vorgeschriebenen Bestimmungen verantwortlich.

D. GEBÜHRENORDNUNG

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Verbandsabgaben und von den Käufern zu bezahlenden Versicherungs- und Unkostenbeiträge werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Körgebür geht zu Lasten des Verkäufers.
3. Jeder Verkauf außerhalb des Ringes von Tieren, die während der Versteigerung nicht abgegeben werden oder kein Angebot erhalten, ist sofort der Marktleitung zu melden. Bei einer Verheimlichung solcher Verkäufe oder der Angabe unrichtiger Verkaufspreise wird die doppelte Verbandsgebühr berechnet und im Wiederholungsfall der betreffende Verkäufer aus dem Verband ausgeschlossen.

E. GEWÄHRLEISTUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in dieser Versteigerungsordnung hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
2. Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweisbar bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind spätestens vor der Körung bzw. Bewertung der Versteigerungsleitung zu melden.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammungs- und Leistungsangaben sowie die Anzahl der Belegungen seiner Tiere unter Angabe der Belegtiere auf Übereinstimmung mit dem Katalog zu überprüfen. Für die notwendige Richtigstellung ist er verantwortlich. Berichtigungen werden bei der Versteigerung des Tieres verlautbart und sind damit für den Käufer bindend. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung innerhalb von 1 Monat nach erfolgtem Ankauf mit Hilfe von DNA- bzw. Genomuntersuchung nachprüfen zu lassen. Falls das Ergebnis der DNA- bzw. Genomuntersuchung mit den Abstammungsdaten nicht übereinstimmt, ist der Kauf ungültig. Diesbezügliche Ansprüche sind spätestens 2 Monate nach erfolgtem Ankauf zu stellen, was auch für Zuchtkälber gilt.
6. Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche, innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich vor Zeugen unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Es wird empfohlen, bei bedeutsamen Beanstandungen den Zuchtverband in Kenntnis zu setzen.
7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
8. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Ablauf des Verkaufstages. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstage im Wege der Post erfolgte. Für Exporte gelten Sonderbestimmungen.
9. Bei der Rücknahme eines Tieres auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Barauslagen dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes (Euro 3,00 ab Beanstandungstag) berechtigt, bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (Euro 1,50 pro Tag) zu bezahlen. Aus der Verständigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt, der im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag aufhebt.
10. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland, wie im Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Marktleitung jeweils festgesetzt, entsprechend dem aktuellen Schlachtviehpreis und dem vor der Übernahme der Tiere von den Marktorganen festgestelltem Lebendgewicht. Die Rücknahme von Rindern aus nicht anerkannt tuberkulose-, bang- und leukosefreien, sowie nicht IBR-IPV-unverdächtigen Käuferbetrieben kann nicht gefordert werden und ist jedem Verbandsmitglied streng untersagt. Ausnahmen sind möglich, wenn auf Kosten des Käufers eine Nachuntersuchung mit negativem Ergebnis erfolgt.

11. Stellt sich bei der Überprüfung einer Beanstandung durch den Verkäufer heraus, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, trägt der Käufer alle dem Verkäufer entstandenen Unkosten.

12. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten Wochen vor der Absatzveranstaltung durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben.

II. Gesundheitsprüfung

1. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die staatlich anerkannt frei von Tuberkulose, Bazillus Bang und Leukose sind. Weiters werden nur IBR-IBV-freie und BVD unverdächtige Tiere zugelassen.

2. Als Nachweis der Tuberkulose-, Bang-, Leukose- und IBR-IPV-Freiheit gilt die Vorlage der gültigen Zeugnisse, die von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt werden. Auf diesen Zeugnissen ist vom Amtstierarzt die Herkunft der Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Beständen bzw. das Datum der zuletzt durchgeführten gültigen Kontrolluntersuchung und fallweise Einzeltieruntersuchung zu bestätigen. Für die Eutergesundheit, sowie für vorgeschriebene Impfungen (zum Beispiel Blauzunge) gilt die Vorlage von entsprechenden Untersuchungsbefunden bzw. Impfbescheinigungen. Bereits aufgetriebene Rinder, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen. Diese Bestimmungen werden jeweils den gesetzlichen Vorschriften und den Exportbestimmungen angepasst.

3. Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf TBC, Bang und Leukose durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung im Marktstall durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Käufer und Verkäufer besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Marktstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Die Kosten für Wartung, Fütterung und Nachuntersuchung trägt der Käufer. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verliert der Käufer seine Gewährleistungsansprüche. Mit ausländischen Käufern können allenfalls ergänzende oder abändernde Vereinbarungen getroffen werden, müssen aber vor dem Ankauf zur Verlautbarung kommen.

III. Gewährleistung für Freiheit von Zungenschlagen (gültig nur für das Inland)

Der Verkäufer haftet weiters im Inlande dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch kein anderer Eingriff gegen diese Erbfehler vorgenommen wurde. Die Gewährfrist beträgt 14 Tage. Der Gewährmangel ist durch zwei einwandfreie, fremde Zeugen schriftlich nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig (täglich) diese Untugend zeigen. Dasselbe gilt für Luftschnappen (Koppen). Wenn bei Reklamationen die Nachprüfung ergibt, dass ein Rind bei einer halbtägigen Beobachtung von mindestens 4 Stunden nach dem Tränken und Füttern nicht zungenschlägt oder koppt, reicht der Tatbestand nicht aus, um Gewährleistungsansprüche zu stellen. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers bei Ersatz der Unkosten zurückzunehmen oder es ist ein Preisnachlass bis zu 20 % des Kaufpreises zu gewähren.

IV. Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

1. Für verkaufte Zuchtstiere hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, dass der Zuchtstier als voll zuchttauglich zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig, sowie frei von Deckinfektionen und Konstitutionsmängeln ist. Der Verkäufer haftet für ordnungsgemäße Deck- und Befruchtungsfähigkeit nicht, a) wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nach dem Übergang der Gefahr an den Käufer entstanden sind. Die Beweislast hierfür trägt der Verkäufer, b) wenn das Deckheft nicht ordnungsgemäß geführt ist.

2. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckunfähigkeit innerhalb 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb 4 Monaten. Wird nach-

gewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt wurde, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

a) Ausreichende Befruchtungsfähigkeit ist gegeben, wenn bei Einzelstierhaltung von mindestens 6 einmal gedeckten, gut rindernden gesunden weiblichen Tieren mindestens 3, bei Ringstierhaltung von mindestens 12 wenigstens 6, das sind jeweils 50%, befruchtet werden (als eindeutiger Beweis in der Gemeinde). Probesprünge sind ausnahmslos nur mit vorher eingeholter Zustimmung des Verbandes aus besonderen züchterischen Gründen gestattet.

b) Verlängerung der Gewährleistungsfristen: Erkrankt ein Stier nach der Übernahme an einer fieberhaften Allgemeinerkrankung, ist davon der Verkäufer zu verständigen. Die Gewährleistungsfristen für Deck- und Zuchttauglichkeit beginnen dann mit dem Datum der Ausheilung der Allgemeinerkrankung (eine Bestätigung über die tierärztliche Behandlung ist erforderlich).

c) Erlöschen der Gewährleistung: Die Gewährleistung erlischt mit Überlastung des Jungstieres. Während der Gewährleistung sind dem Jungstier pro Woche 2 Sprünge im Abstand von 2 - 5 Tagen erlaubt.

3. Der Nachweis des Gewährmangels hat zu erfolgen: bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder durch drei einwandfreie fremde Zeugen, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein amtstierärztliches Zeugnis über Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten entnommen und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis ist vorzulegen.

4. Bei Feststellung von Deckunfähigkeit oder Befruchtungsunfähigkeit muss der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Es steht ihm jedoch das Recht zu, den Stier auf seine Sprungtauglichkeit innerhalb von vier Wochen und auf Zuchttauglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Beanstandung zu prüfen und den Gegenbeweis zu erbringen. Erweist sich der Stier innerhalb dieser Zeit als voll sprung- und zuchttauglich, so hat der Käufer den Stier endgültig zu übernehmen, und zwar nach erfolgter Rücknahme gegen Ersatz der Transport-, Tierärzte- und Futterkosten. Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat dagegen der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten (amtliches Kilometergeld) und des Futtergeldes (Euro 1,50 pro Tag). Der Stier gilt als abgekört und ist der Schlachtung zuzuführen.

5. Für Stiere der Zwkl. I und II haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide, brauchbare Samenqualität und Eignung des Spermias zum Tiefgefrieren). Für Prüfstiere gelten folgende Bestimmungen:

a) Erfüllung der KB-Hygieneanforderungen.

b) Anforderungen an Samenmenge und Qualität für KB-Betrieb und tiefgefrieren des Samens.

Sollte ein Stier diese Anforderungen nicht erfüllen, jedoch eindeutig für den Natursprung geeignet sein (die Entscheidung darüber trifft ein Veterinär der Rinderbesamungsstation), so ist im Falle eines Herdebuchstieres ein Preisnachlass von 10% zu gewähren und bei Prüfstieren orientiert sich der Preisnachlass am Durchschnittspreis der HB-Stiere der jeweiligen Versteigerung. Eine Rücknahme des Stieres ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Beanstandung in Bezug auf Nichteignung zur künstlichen Besamung muss spätestens innerhalb von 8 Wochen nach erfolgtem Ankauf durchgeführt werden. Für andere Stiere kann diese Garantie vor der Versteigerung vereinbart werden.

V. Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

1. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum. Eine Trächtigkeitgarantie ist jedoch nur dann möglich, wenn die letzte in Frage kommende Belegung mindestens 3 Monate zurückliegt. Der Verkäufer hat sich vor Beginn der Absatzveranstaltung von der Richtigkeit der im Verkaufsverzeichnis angeführten Angaben zu überzeugen und bei bestehenden Unstimmigkeiten der Marktleitung sofort Meldung zu erstatten.

a) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (Euro 1,50 pro Tag) dieses zurücknehmen.

b) Kalbt das Tier später als 303 Tage bei Fleckvieh (bei Holstein 294 Tage) nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer Euro 1,50 Futtergeld für jeden Tag vom 303. bis zum tatsächlichen Abkalbetag an den Käufer zu entrichten. Die Abkalbung ist binnen 3 Tagen durch eine tierärztliche Bescheinigung oder schriftliche Erklärung von 2 fremden Zeugen nachzuweisen. Die Ansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden bzw. spätestens am 322. Tage nach dem angegebenen Decktag.

Offiziell anerkannte Trächtigkeitsdauer:

Fleckvieh	275. bis 305. Tag
Brown Swiss	276. bis 306. Tag
HF	268. bis 298. Tag

c) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen Stier trägt, als im Verkaufsverzeichnis angegeben wurde, so hat der Käufer die Möglichkeit der Rückgabe des Tieres oder es hat der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten, und zwar: 20 % des Kaufpreises, falls das Vatertier nicht gekört ist, 15% wenn das Vatertier gekört, aber nicht herdebuchfähig ist, 10% falls von anderen, als angegebenem Herdebuchstier trächtig. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann der Käufer mit Hilfe der DNA – bzw. Genomuntersuchung den Fall überprüfen. Der Verkäufer trägt dann grundsätzlich die Kosten für die DNA – bzw. Genomuntersuchung.

d) Wenn das Tier nach einer im Katalog bzw. Stammschein nicht angegebenen früheren Belegung, also früher als angegeben war, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Rindes verlangen. Durch ein amtstierärztliches Zeugnis ist zu bescheinigen, dass es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.

2. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem nachstehend aufgezeigten Eutermangel, und zwar:

- a) verödetes Euterviertel,
- b) Euterfistel,
- c) mit einer Zitze verwachsene Beizitze mit Ausführungsgang,
- d) Zitzenverschluss

behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach der Kalbung gemeldet wird. Akute Erkrankungen des Euters (Euterentzündungen einschließlich Mastitiden) sind kein Grund für eine Reklamation. Dies ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Ankauf chronisch bestand.

3. Kühe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Marktstall auf obige Mängel geprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.

Das Vorhandensein von euterspezifischen Krankheitserregern ohne feststellbare Beeinträchtigung des Euters oder der Milch ist kein Reklamationsgrund.

4. Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger. Die Beobachtung erfolgt 4 Stunden vor der Melkung.

5. Der Verkäufer hat für folgende Einsatzleistungen zu garantieren (ab 1.5.04):

Bwkl.	Ia	Ib	IIa	IIb	IIIa	IIIb
Fleckvieh	25 kg	24 kg	23 kg	21 kg	17 kg	15 kg
BR	25 kg	24 kg	23 kg	21 kg	17 kg	15 kg
HF	29 kg	27 kg	25 kg	23 kg	19 kg	19 kg

Eine Beanstandung kann dann erfolgen, wenn in der 3. Woche nach dem Kalben diese Leistung nicht erreicht wurde (was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist) und wenn das Rind nicht wegen Eutermangels oder schlechter Fresslust beanstandet wurde. Der Gesundheitszustand der Kuh muss während dieser Zeit völlig einwandfrei sein, bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach dem Kalben. Bei Erstlingskühen mit Einsatzleistungen, die in der Versteigerungshalle amtlich kontrolliert wurden, entfällt die Möglichkeit der Beanstandung wegen zu geringer Milchleistung. Dem Verkäufer steht das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 21 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen, andernfalls ist ein Preisnachlass zu vereinbaren. Die amtliche Leistungskontrolle ist jedoch in beiden Fällen spätestens eine Woche vor Ablauf dieser Frist zu begehren. Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung + (plus) 1 kg (Sicherheitszuschlag), so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten endgültig zu übernehmen. Gelingt dem Verkäufer der Nachweis der garantierten Leistung nicht, erfolgt die Wandlung des Kaufes oder es ist ein Preisnachlass zu vereinbaren. Diese Garantie gilt nur für das Inland. Die amtliche Kontrolle wird ausschließlich auf zweimaliges Melken ausgerichtet.

6. Für Kühe in Milch, die auf Versteigerungen angeboten werden, hat der Verkäufer zu garantieren, dass die im Katalog angegebene bzw. bei der Versteigerung verlautbarte Tagesmilchmenge am Betrieb des Käufers zumindest in der Höhe von 85% erbracht wird. Gewährleistungsfrist: 14 Tage

Falls diese Leistung am Käuferbetrieb nicht erbracht wird, so kann der Verkäufer das Tier zurücknehmen und die Leistung auf seinem Betrieb nachweisen. In diesem Fall muss das Tier am Betrieb des Verkäufers eine Leistung von 90% der garantierten Leistung nachweisen können, damit der Leistungsnachweis als erbracht gilt und der Kauf rechtsgültig ist.

7. Bei Kühen in Milch ohne Melkbarkeitsprüfung, garantiert der Verkäufer eine Melkbarkeit von 1,80kg/min., sofern in der Verlautbarungsliste keine gesonderte Angabe gemacht wird. Eine Reklamation muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen.

8. Der Schlachtpreis darf bei den angeführten Regelungen nicht unterschritten werden. Der gültige Schlachtpreis wird von der Verbandsleitung nach dem Marktbericht der LK NÖ festgesetzt.

9. Eine Abkalbungsgarantie kann seitens des Verkäufers nicht gegeben werden.

10. Muss ein Tier nach der Abkalbung im Käuferstall zurückgenommen werden, wird ein verendetes Kalb mit 20 % des Versteigerungswertes des Muttertieres bewertet.

11. Für im Katalog als „geweidet“ angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für weidgerechtes Verhalten, das heißt, für ein normales Fressverhalten auf der Weide.

VI. Gewährleistungsfristen

(gelten einschließlich des Tages der Versteigerung)

Der Verkäufer haftet für:

Deckinfektion	nur am Versteigerungstag
Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgestellt	14 Tage
Leberschäden und Stoffwechselerkrankungen im Inland und beim Export	6 Tage
Leberschäden und Stoffwechselerkrankungen bei Erstlingskühen	3 Tage
Erhebliche Euterfehler bei tragenden Tieren bis 8 Tage nach der Abkalbung	8 Tage
Milchrinnenlassen nach der Abkalbung	14 Tage
Milchrinnenlassen bei Kühen in Milch	nur am Versteigerungstag
Einsatzleistung (nach Abkalbung)	21 Tage
Scheidenvorfall (eine Abkalbung innerhalb der 14-tägigen Gewährleistungsfrist bei Scheidenvorfall beendet dieselbe vorzeitig)	14 Tage
Knochenweiche	14 Tage
Zungenschlagen	14 Tage
Deckfähigkeit	6 Wochen
Fruchtbarkeit bei Stieren	4 Monate
Abstammung gemäß DNA – bzw. Genomuntersuchung	2 Monate
Trächtigkeit = 303 Tage bei FV (bei HF 294 Tage) nach angegebenem Deckdatum Beanstandung bis spätestens am 322. Tag nach angegebenem letzten Belegdatum	8 Tage n. d. Abkalbung
Vermutete Nichtträchtigkeit - nach Übernahme des Tieres	5 Wochen

Versteigerungstiere „ohne Bewertung“- o.B.:

Tiere mit groben Mängeln in Fundament, Euter, mit Erbfehlern (z.B. Unterkieferverkürzung, Augenmissbildungen, usw.), mit Hautveränderungen, mit diversen weiteren Erkrankungen, welche die Verwendung als Zuchttier verhindern, werden als o.B. versteigert.

Es bestehen dabei keine Garantien als Zuchttier.

VII. Zuchtkälbervermittlung

Der Verkäufer garantiert, dass das aufgetriebene Kalb kein Zungenschläger und kein Zwitter ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt, außer bei Zwitterbildung, wie bei Großvieh 14 Tage. Einsprüche bezüglich Nabel und Rachitis sind nur 8 Tage nach dem Ankauf möglich. Weiters wird garantiert, dass das Kalb an die Kübeltränke gewöhnt wurde.

Bei berechtigten Beanstandungen, die durch ein amtstierärztliches Zeugnis zu belegen sind, hat ein Ausgleich auf den Schlachtpreis zum Ankaufszeitpunkt zu erfolgen. Zungenschläger werden bei Beanstandungen wie Großvieh behandelt.

VIII. Zuchtvieh- und Kälberexporte

Exportankäufe ausländischer Kunden haben ausnahmslos über österreichische Exportfirmen zu erfolgen.

IX. Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallverkäufen entstehen, sollen zunächst grundsätzlich zwischen den Parteien direkt ausgeglichen werden.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien angehört hat) ein Ausgleichsvorschlag gemacht werden.
3. Ist die Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht möglich, so entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten aus dem Zuchtviehankauf, nach Anruf durch eine der beiden Parteien, ein Schiedsgericht. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer des Schiedsgerichtes werden vom Zuchtverband bestellt. In das Schiedsgericht können beide Parteien je einen Vertreter, der aktiver Herdebuchzüchter ist, mit beratender Stimme entsenden. Das Schiedsgericht hat stimmeneinhellig zu entscheiden.

Die Kosten für die Interessenvertreter haben die Parteien jeweils selbst zu tragen. Die Kosten für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer trägt die unterlegene Partei bei einem Vergleich beide Parteien zur Hälfte. Die Einladung zur Schiedsgerichtsverhandlung hat mindestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, so kann das Schiedsgericht trotzdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig entscheiden.

4. Ausgenommen von der schiedsgerichtlichen Regelung sind jedoch die Streitigkeiten, welche ausschließlich die Bezahlung des Kaufpreises betreffen.

LEISTUNGSANFORDERUNGEN

Zuchtstiere

Jeder angebotene Zuchtstier auf der Versteigerung muss für eine Reihung in der Leistungsklasse IIb2 auf Erbfehler und genetische Besonderheiten untersucht sein.

Wenn der Zuchtstier ein genomisches Typisierungsergebnis vorzuweisen hat, ist er in der Leistungsklasse IIb1 gereiht.

Stiere können nur ins Herdebuch A eingetragen werden, deren Eltern und Großeltern im Hauptbuch derselben Rasse eingetragen sind.

Zuchtstiere müssen eine vollständige Abstammungsüberprüfung vorweisen.

a) Anforderungen an die Stiermütter von Fleckvieh, Brown Swiss und Holstein:

Gesamtzuchtwert mind. 112. Falls ein Genomzuchtwert des Jungstieres vorhanden ist, ist kein Mindestzuchtwert der Eltern erforderlich.

Stiermutterbewertung bei Fleckvieh: mind. R: 6 B: 6 F:6 EU: 7 bzw. mind.R: 77 B: 76 F: 78 E: 80

Stiermutterbewertung bei Brown Swiss: mind. 75-75-80 bei Erstlingskühen (max. 90 Gesamtpunkte)
mind. 80-80-85 bei Mehrkalbskühen (max. 95 Gesamtpunkte)

Stiermutterbewertung bei Holstein: 84 Fundament-, Euter- u. Gesamtpunkte

Lactocorder:

Melkbarkeit: Erstlaktation: 1.80kg
Folgelaktation: 2.00kg

b) Anforderung an die Stierväter:

Der Milchwert hat **positiv** zu sein. Falls ein Genomzuchtwert des Jungstieres vorhanden ist, ist kein Mindestzuchtwert der Eltern erforderlich.

c) Anforderungen an den Jungstier:

Es muss ein Genomzuchtwert des Jungstieres vorhanden sind, der mindestens 110 betragen muss.

Bemuskelung/äußere Erscheinung:

Fleckvieh: Bemuskelung mind. Note 6, äußere Erscheinung mind. Note 6

Brown Swiss: Bemuskelung mind. Note 5, äußere Erscheinung mind. Note 6

Holstein Friesian: keine Bemuskelungsnote, äußere Erscheinung mind. Note 6

Entwicklung:

Fleckvieh: 1.300g tägl. Zunahme an der ELP-Station oder FW 100

1.300g tägl. Zunahme bei Eigenaufzucht bis 16 Monate, darüber 1.250g möglich

Brown Swiss: 1.200g tägl. Zunahme an der ELP-Station oder FW 90

1.200g tägl. Zunahme bei Eigenaufzucht bis 16 Monate, darüber 1.100g möglich

Für Fleckvieh M-Stiere gilt eine eigene Regelung.

Mindestanforderungen an weibl. Zuchtrinder (inkl. Jungkalbinnen):

Die geforderten Leistungslimits beziehen sich bei Kühen auf die Eigenleistung, bei Kalbinnen auf die Durchschnittsleistungen der Mütter.

Zugelassen werden nur Kalbinnen deren Trächtigkeitsdauer mind. 3 Monate beträgt.

Bewertungsklassen Ia, Ib, IIa und IIb:

Fleckvieh: 350kg Fett+Eiweiß mind. 3,5% Fett 3,0% Eiweiß oder 19kg EL

Brown Swiss: 350kg Fett+Eiweiß mind. 3,5% Fett 3,0% Eiweiß oder 19kg EL

Holstein Friesian: 420kg Fett+Eiweiß mind. 3,5% Fett 3,0% Eiweiß oder 20kg EL

Erstlingskühe in Milch haben für die Reihung in IIb zumindest die hier geforderte Einsatzleistung, und ein Durchschnittsgemelk von mind. 1,80 kg Minutengemelk zu erreichen.

Bei Nichterreichen der vorgeschriebenen 3,5% Fett und 3,0% Eiweiß müssen mind. 450 kg Fett und Eiweiß vorhanden sein, um nicht in die Bewertungsklasse 3A eingestuft zu werden.

Bewertungsklassen IIIa und IIIb:

bei allen Rassen:

mind. 4.000kg Milch - 160kg Fett, 130kg Eiweiß in der Erst- oder in den Folgelaktationen bzw. 18kg Einsatzleistung

Kalbinnen:

Hat die Mutter keine Standardlaktation, so hat die Großmutterleistung den Anforderungen der jeweiligen Leistungsklasse zu entsprechen. Tiere mit Einsatzleistungen über 2 Generationen hinweg, können nur in die Bewertungsklasse III gereiht werden. Wenn die Mutter über die Versteigerung mit Einsatzleistung verkauft wurde, können die Kalbinnen in Bewertungsklasse II gereiht werden, auch wenn die Großmutter nur eine Einsatzleistung aufweist.

Erstlingskühe:

Erstlingskühe in Milch haben für die Reihung in IIb zumindest die hier geforderte Einsatzleistung, und ein Durchschnittsgemelk von min. 1,80kg Minutengemelk aufzuweisen. Die Angabe des Züchters wird erfasst und verlautbart. Tiere mit fehlender Abstammung können nur in die Leistungsklasse III gereiht werden. Wenn die Mutter über die Versteigerung mit Einsatzleistung verkauft wurde, können die Kalbinnen in Bewertungsklasse II gereiht werden, auch wenn die Großmutter nur eine Einsatzleistung aufweist.

Bei Schlachtung der Mutter ohne Einsatzleistung kann das Tier nur noch in die Bewertungsklasse 3 eingestuft werden.

Altersbegrenzung bei Jungkalbinnen: 8 - 27 Monate

Zuchtkälber (bis zu einem Alter von 8 Monaten):

Leistungsklasse II mit voller Abstammung:

Vater: Besamungs- oder HB-Stier	
Mutter: Mutterleistungen haben den Mindestleistungen für Ia, Ib, IIa oder IIbKalbinnen der jeweiligen Rassen zu entsprechen. Ausgenommen Mütter mit Einsatzleistungen => LKL. III	Muttervater: Besamungs- oder HB-Stier, Milchwert mind. 100 MM: muss vorhanden sein

Leistungsklasse III (Abstammung in der 2. Generation kann lückenhaft sein):

Vater: Besamungs- oder HB-Stier	
Mutter: Mindestleistung: a) mind. 18 kg EL und Melkbarkeitsprüfung b) mind. 1 abgeschlossene Laktation mit 4000kg Milch, 160kg Fett+130kg Eiw.	Muttervater: Besamungs- oder HB-Stier MM: mind. 1 Laktation mit 4000kg Milch, 160kg Fett und 130kg Eiweiß

Unter diesen Anforderungen werden keine Zuchtkälber zu den Versteigerungen zugelassen.